

Stellungnahme der Stadt Regensburg vom 18. Dezember 2019

Zutreffend ist, dass Herr M. im Juli 2018 beim Amt für Soziales wegen seiner Wohnungslosigkeit vorgeschrieben hat. Herr M. wurde informiert, dass eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft jederzeit möglich ist. Gleichzeitig erhielt er bereits zu diesem Zeitpunkt eine Liste mit Pensionen sowie Wohnungsbaugesellschaften, an die er sich hätte wenden können, um sich um eine neue Wohnung zu bewerben. Herr M gab jedoch damals bereits an, sich lieber an die kath. Kirche wenden zu wollen.

Erst wieder im Oktober 2018 wurde dem Amt für Soziales durch einen Träger der freien Wohlfahrt bekannt, dass Herr M in der Bahnhofsmission übernachtet habe und ein ärztliches Attest vorliege, dass Herr M nicht in der Obdachlosenunterkunft übernachten könne. Er könne wohl bei einem Freund unterkommen. Herr M meldete sich zeitgleich beim Amt für Soziales und gab an, dass eine Übernachtung in der Obdachlosenunterkunft für ihn nicht in Frage käme. Daraufhin wurde er gebeten, ein fachärztliches Attest vorzulegen, was bis heute nicht erfolgt ist. Inwiefern die Ausstellung von Attesten kostenpflichtig ist, ist von den Krankenkassen bzw. den jeweiligen Ärzten zu beantworten. In der Regel erspart die Vorlage eines Attest eine persönliche Untersuchung beim Gesundheitsamt, da deren Begutachtung auf Basis der vorgelegten Atteste erfolgt und Grundlage der Entscheidung des Amtes für Soziales ist.

Unabhängig davon übernachtete Herr M einmalig in der Kälteschutzeinrichtung in der Wöhrdstraße im November 2018. Eine erneute Vorsprache beim Amt für Soziales ergab, dass er erneut regelmäßig und wöchentlich Wohnungsangebote per Mail zugesandt bekomme. Am 14.01.19 wurde das Amt für Soziales darüber informiert, dass Herr M. keine weiteren Wohnungsangebote mehr benötigt.

Grundsätzlich ist es nicht die Aufgabe der Stadt, "jemandem eine Wohnung zu besorgen", wie Sie schreiben. Das Amt für Soziales bietet aber dennoch eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten an, u. a. wie Wohnungssuchende im Sinne einer Selbsthilfe ihre Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit beseitigen können. Dafür gibt es ein vom Stadtrat beschlossenes Konzept. Einen Schwerpunkt stellt dabei Wohnungslosenhilfe dar, um eine unfreiwillige Obdachlosigkeit von vornherein zu vermeiden. Von Wohnungslosigkeit im allgemeinen spricht man, wenn der Hilfebedürftige die Möglichkeit hat, bei Bekannten oder Freunden zu übernachten, aber über keinen eigenen Wohnraum verfügt. Rein rechtlich gibt es keine Verpflichtung der Stadt zu handeln, gleichwohl gibt es verschiedene Unterstützungsangebote, die aber nur dann Sinn machen, wenn der Hilfebedürftige mitarbeitet und davon aktiv Gebrauch macht. Herr M hat offenbar die Hilfestellung von verschiedenen Stellen in Anspruch genommen. Der Kontakt zum Amt für Soziales erfolgte eher sporadisch, so dass wir davon ausgehen durften, dass unsere Unterstützungsmöglichkeiten entweder nicht gewollt sind oder nicht benötigt werden. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit aufsuchend tätig zu werden, lagen zu keinem Zeitpunkt vor.